Beitragsordnung des ASV Aichwald e.V. 1946

Beschlossen in der Vereinsratssitzung am 09.03.2023
Die Höhe der Beiträge/Umlagen und Gebühren werden im Anhang zu dieser Beitragsordnung festgesetzt.

1. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
a) § 6 der Satzung regelt die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
b) Der Hauptverein erhebt einen Beitrag für Kinder, Erwachsene und für Familien. Der Hauptvereinsbeitrag für Familien ist in Punkt 3 dieser Beitragsordnung geregelt.

2. Ermäßigte Beiträge
a) Der Hauptvereinsbeitrag bleibt von Ermäßigungen unberührt.
b) Die Abteilungen legen in ihren Mitgliederversammlungen den Personenkreis und die Höhe der ermäßigten Abteilungsbeiträge fest.
c) Bescheinigungen für den ermäßigten Abteilungsbeitrags des Folgejahres sind der Geschäftsstelle bis zum 30. Oktober des laufenden Kalenderjahres vorzulegen.
d) Die Vorstände des ASV Aichwald werden im Hauptverein beitragsfrei gestellt. Dies beinhaltet ebenso ihre im selben Haushalt lebenden Lebenspartner/innen und Kinder.
Die Abteilungsbeiträge der Vorstände, auch Familienbeiträge, werden vom Hauptverein getragen. Dies gilt nicht für weitere einzelne Abteilungsbeiträge ihrer im selben Haushalt lebenden Lebenspartner/innen und Kinder.

3. Familienbeitrag
a) Die Familie besteht aus mindestens 3 Personen: einem oder zwei Erwachsenen und deren Kind(ern), die im gleichen Hausstand in maximal 2 Generationen wohnen.

4. Gebühren
a) Aufnahme: Beim Eintritt in den ASV Aichwald wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe vom Vereinsrat festgelegt wird.
b) Umlage/Baustein: Zusätzlich zur Aufnahmegebühr wird eine Umlage/Baustein erhoben. Jemand, der den Baustein schon einmal bezahlt hat, muss ihn bei Wiedereintritt nicht noch einmal bezahlen.
c) Eintritt: Beim Eintritt bis zum 30.06. eines Kalenderjahres wird der volle Jahresbeitrag erhoben, ab dem 01.07. die Hälfte.
Die Aufnahmegebühr und die Umlage/Baustein werden unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe erhoben. Bei sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand.
d) Ummeldung: Für die Ummeldung von einer Abteilung in die andere werden keine Gebühren erhoben. Die Ummeldung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten und wird beitragsmäßig zum nächsten Beitragsjahr wirksam.

5. Zahlungsweise/ Mahnverfahren
a) Der Beitrag des ASV Aichwald ist ein Jahresbeitrag. Er wird Anfang Februar des Jahres von der Geschäftsstelle per SEPA-Lastschrift eingezogen.
b) Aufwendungen der Rücklastschriften werden dem Mitglied belastet.
Bei einer notwendigen 2. Mahnung wird dem säumigen Mitglied eine Mahngebühr berechnet. Zusätzlich ist die betroffene Abteilungsleitung zu informieren. Ist auch die 2. Mahnung erfolglos, kann ein Inkassoverfahren eingeleitet oder das Ausschlussverfahren gemäß §5 Satz 3 der Satzung betrieben werden.

6. Änderung der Anmeldedaten
Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Anmeldedaten (z.B. Name, Anschrift, Bankverbindung) unverzüglich und schriftlich der Geschäftsstelle zu melden.

7. Schnupperteilnahme
Sportinteressierten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von den sie interessierenden Sportangeboten überzeugen wollen, können dies bis höchstens 4 Wochen in einer Abteilung tun. Diese ”Schnupperteilnahme” ist gebührenfrei; ein Versicherungsschutz ist gewährleistet.

8. Event-Team
Ausnahme von der Beitragsordnung: Mitglieder des Event-Teams sind beitragsfrei, der Hauptvereinsbeitrag wird vom Event-Team übernommen. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung sind auch die Mitglieder des Event-Teams beitragspflichtig (in den anderen Abteilungen und Hauptverein) wie jedes andere Mitglied.

9. Regelung Übergang Jugendlicher zum Erwachsenen
Wird ein jugendliches Mitglied 18 Jahre alt, erfolgt ein Anschreiben an den Jugendlichen mit der bitte ein Aufnahmeformular auszufüllen und zu unterschreiben. Das SEPA-Mandat muss vom künftigen Beitragszahler zusätzlich unterschrieben werden.
Gleichzeitig werden die Erziehungsberechtigten über dieses Anschreiben informiert.

10. Inkrafttreten
Die geänderte Beitragsordnung tritt am 27.03.2022 in Kraft.

Historie: Änderungen der Beitragsordnung

- Festlegung der Umlage/Baustein am 02.09.1992 (durch Mitgliederversammlung)
- Beschlossene Änderung am 23.01.1993 (durch Vereinsrat)
- Inkrafttreten der Beitragsordnung am 01.02.1993
- Ergänzung und Inkrafttreten der Beitragsordnung am 14.01.1999 (Punkte Familienbeitrag und Jugendteam)
- Ergänzung und Inkrafttreten der Beitragsordnung am 08.10.1999 (Punkt Halbjahresbeitrag)
- Neudefinition zum Begriff „Familie“; Hilfestellung durch Vereinsratsitzungen: VR-Sitzung am 19.09.1991 und am 24.08.1994.
- Weitere Definitionen des Begriff „Familie“
- Überarbeitung der Beitragsordnung am 15.09.2005, beschlossen in der Vereinsratssitzung am 22.09.2005
- Ergänzung am 9.10.05 um Punkt 6 (Anmeldedaten), beschlossen in der Vereinsratssitzung am 07.12.2005
- Beitragserhöhung der HV Beiträge beschlossen am 20.11.2009 in der VR-Sitzung, gültig ab 1.1.2010
- Beitragserhöhung der HV Beiträge beschlossen am 15.02.2013 in der VR-Sitzung, gültig ab 16.02.2013
- Ergänzung um Punkt 9 (Regelung Übergang Jugendlicher zum Erwachsenen), Anpassung der Beiträge aus 2013, Ergänzung bei Definition Familie, beschlossen in der VR-Sitzung am 19.06.15
- Ergänzung des Unterpunkt d) im Punkt 2 zur Beitragsfreiheit der Vorstände, beschlossen in der VR-Sitzung am 06.04.18
- Konkretisierung des Unterpunkt d) im Punkt 2 zur Beitragsfreiheit der Vorstände, beschlossen in der VR-Sitzung am 01.02.19
- Überarbeitung Beitragsordnung und Erstellung Liste Beitragshöhe. Beschlossen in der Vereinsratssitzung 17.03.2022
- Streichung der Rechnungszahlung. Beschlossen Vereinsratssitzung 09.03.2023